

IMMANUEL KANT

Kleinere Schriften zur
Geschichtsphilosophie
Ethik und Politik

Herausgegeben von
KARL VORLANDER



FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 47 I

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes,
inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar.
Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in
der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind.
Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-7873-0109-6
ISBN eBook: 978-3-7873-2676-1

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1913. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.
www.meiner.de

Inhalt.

	Seite
Vorwort des Herausgebers	V
Einleitung des Herausgebers	VII

A. Schriften zur Geschichtsphilosophie.

S. 1—64.

I. Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784)	3
II. Rezensionen von J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Teil 1. 2. (1785)	21
Rezension des 1. Teils	23
Erinnerungen des Rezessenten der Herderschen Ideen über ein im Februar des Deutschen Merkur gegen diese Rezension gerichtetes Schreiben . .	35
Rezension des 2. Teils	38
III. Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte (1786)	47

B. Zur Ethik und Politik.

S. 65—176.

IV. Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793)	67
I. Von dem Verhältnis der Theorie zur Praxis in der Moral überhaupt. (Zur Beantwortung einiger Einwürfe des Herrn Garve)	73
II. Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht. (Gegen Hobbes)	86
III. Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Völkerrecht. (Gegen Moses Mendelssohn)	106
V. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (1795)	115
1. Abschnitt, welcher die Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält	118

	Seite
2. Abschnitt, welcher die Definitivartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält	125
Zusatz 1. Von der Garantie des ewigen Friedens	139
Zusatz 2. Geheimer Artikel zum ewigen Frieden	148
Anhang: I. Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik in Absicht auf den ewigen Frieden	151
II. Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendentalen Begriffe des öffentlichen Rechts	163
VI. Rezension von Gottl. Hufelands Versuch über den Grundsatz des Naturrechts (1786)	171
C. Kleine Aufsätze zur angewandten Ethik.	
S. 177—215.	
VII. Rezension von Schulz's Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion. (1783)	179
VIII. Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (1785)	187
IX. Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen (1797)	199
X. Über die Buchmacherei. Zwei Briefe an Herrn Friedrich Nicolai (1798)	207
Personen-Register	216
Sach-Register	217

Vorwort des Herausgebers.

Die in diesem Bande vereinigten Schriften Kants erscheinen in völlig neuer Gestalt. Zunächst unter einem neuen, dem ihnen in Wirklichkeit zukommenden Titel: *Zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik*. Ferner in einer dieser Dreiteilung entsprechenden veränderten Reihenfolge, die aus der Inhaltsübersicht S. Vi. zu ersehen ist. Auch der Text ist gänzlich erneut. Der alte Kirchmannsche beschränkte sich bekanntlich auf einen, noch dazu nicht einmal immer sorgfältigen, Abdruck der zweiten Hartensteinschen Gesamtausgabe von Kants Werken. Diese aber, und ebenso diejenige von Rosenkranz und Schubert, ging, gerade was die kleineren in Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen betrifft, nicht auf die Erstdrucke, sondern auf die mit Kants Erlaubnis veröffentlichte, aber vielfach ungenaue Tieftrunksche Ausgabe der *Vermischten Schriften* (1799 ff.) zurück. Mit Ausnahme der Schrift *Zum ewigen Frieden* und der zwei kurzen Briefe *Über die Buchmacherei*, sind aber alle Abhandlungen unseres Bandes zuerst in Zeitschriften erschienen. Dem im vorigen Jahre herausgekommenen Band VIII der Akademie-Ausgabe (Herausgeber Prof. Heinrich Maier) erst gebührt das Verdienst, zum ersten Male wieder einen zuverlässigen, von den Zutaten und Verschlehen der früheren Herausgeber gereinigten Text hergestellt zu haben. Der Text unserer Ausgabe ist mit demjenigen der Akademie-Ausgabe, bei den Schriften IV und V, die zusammen beinahe die Hälfte des Ganzen ausmachen, auch mit den Originalen sorgfältig verglichen worden. Von den bloß durch ungenauen Abdruck bei Tieftrunk und seinen Nachfolgern entstandenen Abweichungen habe ich natürlich

ebensowenig wie H. Maier Notiz genommen; Varianten waren daher nur bei V in größerer Anzahl unter dem Text zu vermerken. Im übrigen sind bei moderner, den Grundsätzen unserer Ausgabe entsprechenden, Rechtschreibung die altägyptischen Wortformen Kants selbst in Fällen wie Dreustigkeit (statt Dreistigkeit) oder Despotism (statt Despotismus) beibehalten worden.

Die sachliche Ausstattung enthält, wie meine bisherigen Kantausgaben: 1. eine Einleitung über Geschichte und Inhalt der zehn Abhandlungen, nebst kurzem textphilologischem Anhang; 2. knapp erläuternde Anmerkungen unter dem Text; 3. ein Personen- und ein so ausführlich wie möglich gestaltetes Sachregister. Wo ich literarische Nachweise H. Maiers — auf solche Nachweise beschränken sich bekanntlich die „Sachlichen Erläuterungen“ der Akademie-Ausgabe — dankbar benutzt habe, ist dies bemerkt. Im übrigen habe ich aus dem Briefwechsel des Philosophen auch über die Entstehungsgeschichte einzelner Schriften hier und da Aufschlüsse gewonnen, die dem verdienstvollen Herausgeber der Akademie-Ausgabe entgangen oder doch von ihm literarisch nicht verwertet worden sind. Die Einleitung zum *Ewigen Frieden* ist verhältnismäßig kurz gehalten, weil eine in Aussicht genommene Sonderausgabe dieser Schrift von einer ausführlichen Einführung begleitet sein soll.

Mit besonderer Liebe habe ich die Neuherausgabe gerade der geschichtsphilosophischen, ethischen und politischen Abhandlungen Kants übernommen. Gewähren diese doch in beinahe noch höherem Maße als die systematischen Schriften einen Einblick in die Tiefe seiner Persönlichkeit, die Vielseitigkeit seiner Interessen, die Weitherzigkeit seines Menschheitsgefühls. Möchten sie zahlreiche und eifrige Leser finden, denen sie den großen Philosophen auch menschlich nahe bringen!

Solingen, 31. Mai 1913.

Karl Vorländer.

Einleitung des Herausgebers

A. Geschichtsphilosophische Schriften.

K. Vorländer, Kant und Marx. Abschnitt I: Kants Geschichtsphilosophie. Tübingen 1911. — H. Cohen, Kants Begründung der Ethik. Zweite erweiterte Auflage, S. 505—552. — F. Medicus, Kants Philosophie der Geschichte in Kantstudien VII, 1—22, 171—229.

Das Jahrzehnt 1770—1780 hatte Kant fast ausschließlich auf die Arbeit an der Kritik der reinen Vernunft verwandt. Dann, nach dem ersten Ausruhen von der Vollendung seines großen Lebenswerkes (1781), hatte sich eine Erläuterung desselben als notwendig erwiesen, die er in den Prolegomenen (1783) gab. Nunmehr aber drängte es ihn geradezu zur Ausarbeitung vor allem der ethischen, staats- und geschichtsphilosophischen Ideen, die er schon längst in seinem Kopfe trug und nur der großen theoretischen Arbeit zuliebe alle die Jahre zurückgedrängt hatte. Auch fühlte er offenbar das Bedürfnis, sich wieder an das breitere Publikum zu wenden und in jenem populäreren Tone zu schreiben, der ihm in seiner vorkritischen Zeit so viele Freunde erworben. Während er also die weiteren systematischen Werke (*Kritik der praktischen Vernunft* 1788, *Kritik der Urteilskraft* 1790) vorbereitete, denen er die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785) und die *Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft* (1786) als Vorläufer vorausschickte, ruhte er gleichsam aus in der Beschäftigung mit vergleichsweise leichteren Problemen. Sie waren, im Gegensatze zu den eben berührten systematischen, mehr entwicklungsgeschichtlicher Art, und so konnte er sie auch in die Form kleiner geistreicher und leichtverständlicher Abhandlungen kleiden. Als

Organ zu ihrer Veröffentlichung bot sich ihm in erster Linie die eben damals (1783) von Gedike und Biester gegründete, bald von letzterem allein redigierte *Berlinische Monatsschrift*, das anerkannte Blatt der Berliner Aufklärer, dar. Kants Philosophie war schon Ende der 70er Jahre durch seinen Schüler Marcus Herz in der preußischen Hauptstadt eingeführt und neben dem Minister von Zedlitz dessen damaliger Sekretär, der spätere Bibliothekar Biester für den Königsberger Philosophen interessiert worden. Der erste, verehrungsvolle Brief Biesters, der erhalten ist, stammt aus dem April 1779, ein ausführliches Schreiben Kants an den „geehrtesten Freund“ über die Kritik der reinen Vernunft aus dem Juni 1781. Der Philosoph schätzte den Bibliothekar und Journalisten so hoch, daß er ihn im Jahre 1782 sogar als Kollegen nach Königsberg zu ziehen suchte (Briefe I, 271). In der *Berlinischen Monatsschrift*, in der er ein stets gern gesehener Gast war, sind denn auch in den dreizehn Jahren ihres Bestehens nicht weniger als 14 Abhandlungen Kants erschienen, davon die Hälfte in den zwei Jahren 1784—86. Die erste begab sich auf ein Lieblingsfeld des kritischen Philosophen: die *Geschichtsphilosophie*.

I. Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht.

Die äußere Veranlassung dieses Aufsatzes hat Kant in einer Anmerkung zum Titel (in unserer Ausgabe auf der Rückseite des Titelblattes, S. 4) selbst angedeutet. Im 12. Stück der *Gothaischen Gelehrten Zeitungen* vom 11. Februar 1784 war nämlich unter den „Kurzen Nachrichten“ folgende Notiz veröffentlicht worden: „Eine Lieblingsidee des Herrn Prof. Kant ist, daß der Endzweck des Menschen Geschlechts die Erreichung der vollkommensten Staatsverfassung sei, und er wünscht, daß ein philosophischer Geschichtsschreiber es unternehmen möchte, uns in dieser Rücksicht eine Geschichte der Menschheit zu liefern und zu zeigen, wie weit die Menschheit in den verschiedenen Zeiten diesem Endzweck sich genähert oder von demselben entfernt“

habe, und was zu Erreichung desselben noch zu tun sei.“ Ähnlich hatte sich Kant in der Tat, wie er in jener Anmerkung gesteht, zu einem „durchreisenden Gelehrten“ geäußert und ergriff nun die Gelegenheit, seine grundlegenden geschichtsphilosophischen Gedanken im Zusammenhang öffentlich darzulegen. Die Abhandlung erschien im Novemberheft 1784 der Biesterschen Zeitschrift.

Trotz der durch den Ort der Veröffentlichung gebotenen leichteren Form führt sie den Leser doch in die Tiefe des Problems. Gleich der Anfang wirft die Frage auf, wie die Freiheit menschlichen Handelns mit den Naturgesetzen der Statistik zusammenzureimen sei, und ob sich mit dem durch das törichte Tun und Lassen der Menschen „auf der großen Weltbühne“ verursachten „widersinnigen“ Gang der Dinge die Annahme einer auch in der Geschichte der Menschheit an den Tag tretenden zweckvollen „Naturabsicht“ vereinigen lasse. Kants eigener Gedankengang wird in neun Thesen entwickelt, die wir hier dem Sinne nach wiedergeben. I.: Alle Naturanlagen eines Geschöpfes sind bestimmt, sich vollständig und zweckmäßig zu entwickeln; ohne das ergäbe sich eine „zwecklos spielende“ Natur, ein „trostloses Ungefähr“. II.: Die höheren geistigen Anlagen des Menschen aber sollten nicht am einzelnen Individuum, sondern nur an der Gattung zur Reife kommen; denn das Leben des Einzelnen ist zu kurz dazu. Aber das Ziel der Gattung soll „in der Idee“ doch auch das Ziel der Bestrebungen des Einzelnen sein. III.: Und zwar soll der Mensch alles, sogar die Gutartigkeit seines Willens, durch seine eigene Vernunfttätigkeit hervorbringen. Wenn auch das Individuum über diesen Bemühungen dahinstirbt, so bleibt doch die Gattung unsterblich.

Bis hierher fühlt sich der modern empfindende Leser einigermaßen gestört durch das uns Heutigen ungewohnt klingende Hineinragen teleologischer Gesichtspunkte in die geschichtlich-kausale Betrachtungsweise. Allein wir müssen uns daran erinnern, daß jene moralisierende Denkweise für das ganze Jahrhundert der Aufklärung charakteristisch ist. Wir finden dieses „Bestimmtsein“, dieses „sollten“, diese

„Absicht“ oder „Weisheit“ der Natur oder der „Vorsehung“ ebenso wieder bei Lessing und Herder, bei Schiller und selbst bei Goethe. Und unter dieser teleologischen Hülle kommt in These IV dann doch eine wesentlich kausal-naturwissenschaftlich gedachte Entwicklungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft zum Vorschein, indem ihre aus der „Rohigkeit“ zur Kultur hintreibende Triebfeder in dem Widerstreit der natürlichen Triebe des Menschen, in seiner „ungeselligen Geselligkeit“ gefunden wird. Den gleichen Gedanken von den unbeabsichtigten guten Folgen dieses an sich wenig lobenswerten „Antagonismus“ wenden später VII und VIII auf das Verhältnis der heutigen Staaten zueinander an. Er treibt sie an, aus dem beständigen Kriegszustand herauszukommen und allmählich immer mehr einem gesetzlich festgestellten großen Völkerbunde zuzustreben: wie St. Pierre und Rousseau ahnten, wenngleich sie sich auch die Ausführung zu nahe vorstellten. So nähert sich die Menschheit notgedrungen und unvermeidlich dem Ziele, das der Philosoph schon vorher (Satz V) als „das größte Problem für die Menschengattung“ bezeichnet hatte: der „Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft“, welche die größtmögliche Freiheit aller ihrer Glieder gesetzlich durchführt. Freilich (VI) dies größte ist zugleich auch das schwierigste Problem der Menschheit; denn der Mensch ist „ein Tier, das . . . einen Herrn nötig hat“, und aus „so krummem Holze“ kann nichts ganz Gerades geziimmert werden. Die dazu notwendigen Vorbedingungen: richtige Erkenntnis, große praktische Erfahrung und vor allem der gute Wille werden sich freilich nur sehr schwer und, wenn überhaupt, sehr spät zusammenfinden. Deshalb ist uns auch nur die „Annäherung zu dieser Idee“ von der Natur auferlegt. Der Schlußabschnitt (IX) betont noch einmal die Berechtigung des ganzen „philosophischen Versuchs“, den Kant mit dieser Abhandlung angestellt hat. Er will mit seiner Idee einer auf eine „vollkommene bürgerliche Vereinigung“ abzielenden Weltgeschichte keineswegs die „eigentliche, empirische“ Geschichte verdrängen oder zum

„Roman“ umgestalten, sondern bloß einen „Leitfaden“ geben, der in das „sonst planlose“ Wirrsal menschlicher Handlungen Vernunft und Ordnung bringt.

Von Interesse ist, daß unsere Schrift das erste Kantstudium Schillers eingeleitet hat. Kants begeisterter Anhänger K. L. Reinhold in Jena hatte den Dichter im Sommer 1787 zum erstenmal dazu gebracht, die Schriften des Königsberger Philosophen zur Hand zu nehmen und zwar — vernünftigerweise — mit dessen kleinen Aufsätzen in der Berliner Monatsschrift den Anfang zu machen. So schreibt Schiller am 29. August d. J. seinem Freunde G. Körner und hebt als diejenige Schrift, die ihn am meisten („außerordentlich“) befriedigt habe, eben unsere „Idee über eine allgemeine Geschichte“, wie er sie nennt, hervor. Daß er nunmehr „Kant noch lesen und vielleicht studieren werde“, scheint ihm „ziemlich ausgemacht“.¹⁾

Im März 1793 regte Carl Spener, der Verleger der *Berlinischen Monatsschrift*, in einem eigenhändigen Briefe an den Philosophen eine erweiterte Neuauflage der „herzerhebenden“ Abhandlung an, nicht bloß deswegen, weil das „Novemberstück“ von 1784 vergriffen war, sondern vor allem der Zeitumstände halber. Kants vortreffliche Gedanken seien leider nicht bis zu den Fürsten und deren Räten gedrungen, — „den edlen Kronprinzen von Dänemark ausgenommen“. Und doch seien sie bei der jetzigen „höchsten Spannung des Antagonism“ notwendiger als je. „Ist es nicht Pflicht, durch irgend einen Tropfen Öls die schreckliche *friction* zu vermindern, die Hunderttausende zu zerquetschen droht? Darf ein Mann, den die Vorsicht mit dem seltenen Kopf und Herzen, das hiezu erfordert wird, ausgerüstet hat, — darf Er diesen Beruf von sich ablehnen? Zeigt Seine Weisheit Ihm nicht den Weg, auf welchem dies mit der Behutsamkeit, welche die Umstände notwendig machen, geschehen könne, ohne daß dabei dem Interesse und der Wic-

¹⁾ Über die Anfänge von Schillers Kantstudium überhaupt vgl. K. Vorländer, *Kant—Schiller—Goethe* (Leipzig. 1907). S. 4 ff.

I d e e

zu einer

allgemeinen Geschichte

in weltbürgerlicher Absicht.

Was man sich auch in metaphysischer Absicht für einen Begriff von der Freiheit des Willens machen mag: so sind doch die Erscheinungen desselben, die menschlichen Handlungen, ebensowohl als jede andere Naturbegebenheit nach allgemeinen Naturgesetzen bestimmt. Die Geschichte, welche sich mit der Erzählung dieser Erscheinungen beschäftigt, so tief auch deren Ursachen verborgen sein mögen, läßt dennoch von sich hoffen: daß, wenn sie das Spiel der Freiheit des menschlichen Willens im großen betrachtet, sie einen regelmäßigen Gang derselben entdecken könne; und daß auf die Art, was an einzelnen Subjekten verwickelt und regellos in die Augen fällt, an der ganzen Gattung doch als eine stetig fortgehende, obgleich langsame Entwicklung der ursprünglichen Anlagen derselben werde erkannt werden können. So scheinen die Ehen, die daher kommenden Geburten und das Sterben, da der freie Wille der Menschen auf sie so großen Einfluß hat, keiner Regel unterworfen zu sein, nach welcher man die Zahl derselben zum voraus durch Rechnung bestimmen könne; und doch beweisen die jährlichen Tafeln derselben in großen Ländern, daß sie ebensowohl nach beständigen Naturgesetzen geschehen, als die so unbeständigen Witterungen, deren Ereignis man einzeln nicht vorherbestimmen kann, die aber im ganzen nicht erinnern, den Wachstum der Pflanzen, den Lauf der Ströme und andere Naturanstalten in einem gleichförmigen, ununterbrochenen Gange zu erhalten. Einzelne Menschen und selbst ganze Völker denken wenig daran, daß, indem sie, ein jedes nach seinem Sinne und einer oft wider den anderen, ihre eigene Absicht verfolgen, sie unbemerkt an der Naturabsicht, die ihnen selbst unbekannt ist, als an einem Leitfaden fortgehen und an derselben Beförderung arbeiten, an welcher, selbst wenn sie ihnen bekannt würde, ihnen doch wenig gelegen sein würde.

Da die Menschen in ihren Bestrebungen nicht bloß instinktmäßig wie Tiere und doch auch nicht, wie vernünftige

Weltbürger, nach einem verabredeten Plane im ganzen verfahren, so scheint auch keine planmäßige Geschichte (wie etwa von den Bienen oder den Bibern) von ihnen möglich zu sein. Man kann sich eines gewissen Unwillens nicht erwehren, wenn man ihr Tun und Lassen auf der großen Weltbühne aufgestellt sieht; und bei hin und wieder anscheinender Weisheit im einzelnen, doch endlich alles im großen aus Torheit, kindischer Eitelkeit, oft auch aus kindischer Bosheit und Zerstörungssucht zusammengeweht findet; wobei man am Ende nicht weiß, was man sich von unserer auf ihre Vorzüge so eingebildeten Gattung für einen Begriff machen soll. Es ist hier keine Auskunft für den Philosophen, als daß, da er bei Menschen und ihrem Spiele im großen gar keine vernünftige eigene Absicht voraussetzen kann, er versuche, ob er nicht eine Naturabsicht in diesem widersinnigen Gange menschlicher Dinge entdecken könne; aus welcher von Geschöpfen, die ohne eigenen Plan verfahren, dennoch eine Geschichte nach einem bestimmten Plane der Natur möglich sei. — Wir wollen sehen, ob es uns gelingen werde, einen Leitfaden zu einer solchen Geschichte zu finden; und wollen es dann der Natur überlassen, den Mann hervorzubringen, der imstande ist, sie darnach abzufassen. So brachte sie einen Kepler hervor, der die exzentrischen Bahnen der Planeten auf eine unerwartete Weise bestimmten Gesetzen unterwarf; und einen Newton, der diese Gesetze aus einer allgemeinen Naturursache erklärte.

Erster Satz.

Alle Naturanlagen eines Geschöpfes sind bestimmt, sich einmal vollständig und zweckmäßig auszuwickeln. Bei allen Tieren bestätigt dieses die äußere sowohl als innere oder zergliedernde Beobachtung. Ein Organ, das nicht gebraucht werden soll, eine Anordnung, die ihren Zweck nicht erreicht, ist ein Widerspruch in der teleologischen Naturlehre. Denn wenn wir von jenem Grundsatze abgehen, so haben wir nicht mehr eine gesetzmäßige, sondern eine zwecklos spielende Natur; und das trostlose Ungefähr tritt an die Stelle des Leitfadens der Vernunft.

Zweiter Satz.

Am Menschen (als dem einzigen vernünftigen Geschöpf auf Erden) sollten sich diejenigen Naturanlagen, die

auf den Gebrauch seiner Vernunft abgezielt sind, nur in der Gattung, nicht aber im Individuum vollständig entwickeln. Die Vernunft in einem Geschöpfe ist ein Vermögen, die Regeln und Absichten des Gebrauchs aller seiner Kräfte weit über den Naturinstinkt zu erweitern, und kennt keine Grenzen ihrer Entwürfe. Sie wirkt aber selbst nicht instinktmäßig, sondern bedarf Versuche, Übung und Unterricht, um von einer Stufe der Einsicht zur anderen allmählich fortzuschreiten. Daher würde ein jeder Mensch unmäßig lange leben müssen, um zu lernen, wie er von allen seinen Naturanlagen einen vollständigen Gebrauch machen solle; oder, wenn die Natur seine Lebensfrist nur kurz angesetzt hat (wie es wirklich geschehen ist), so bedarf sie einer vielleicht unabsehblichen Reihe von Zeugungen, deren eine der anderen ihre Aufklärung überliefert, um endlich ihre Keime in unserer Gattung zu derjenigen Stufe der Entwicklung zu treiben, welche ihrer Absicht vollständig angemessen ist. Und dieser Zeitpunkt muß wenigstens in der Idee des Menschen das Ziel seiner Bestrebungen sein, weil sonst die Naturanlagen größtenteils als vergeblich und zwecklos angesehen werden müßten; welches alle praktische Prinzipien aufheben, und dadurch die Natur, deren Weisheit in Beurteilung aller übrigen Anstalten sonst zum Grundsätze dienen muß, am Menschen allein eines kindischen Spiels verdächtig machen würde.

Dritter Satz.

Die Natur hat gewollt, daß der Mensch alles, was über die mechanische Anordnung seines tierischen Daseins geht, gänzlich aus sich selbst herausbringe und keiner anderen Glückseligkeit oder Vollkommenheit teilhaftig werde, als die er sich selbst, frei von Instinkt, durch eigene Vernunft verschafft hat. Die Natur tut nämlich nichts überflüssig und ist im Gebrauche der Mittel zu ihren Zwecken nicht verschwenderisch. Da sie dem Menschen Vernunft und darauf sich gründende Freiheit des Willens gab, so war das schon eine klare Anzeige ihrer Absicht in Ansehung seiner Ausstattung. Er sollte nämlich nun nicht durch Instinkt geleitet oder durch anerschaffene Kenntnis versorgt und unterrichtet sein; er sollte vielmehr alles aus sich selbst herausbringen. Die Erfindung seiner Nahrungsmittel, seiner Bedeckung, seiner äußeren

Sicherheit und Verteidigung (wozu sie ihm weder die Hörner des Stiers noch die Klauen des Löwen noch das Gebiß des Hundes, sondern bloß Hände gab), alle Ergötzlichkeit, die das Leben angenehm machen kann, selbst seine Einsicht und Klugheit, und sogar die Gutartigkeit seines Willens sollten gänzlich sein eigen Werk sein. Sie scheint sich hier in ihrer größten Sparsamkeit selbst gefallen zu haben, und ihre tierische Ausstattung so knapp, so genau auf das höchste Bedürfnis einer anfänglichen Existenz abgemessen zu haben, als wollte sie: der Mensch sollte, wenn er sich aus der größten Rohigkeit dereinst zur größten Geschicklichkeit, innerer Vollkommenheit der Denkungsart und (soviel es auf Erden möglich ist) dadurch zur Glückseligkeit emporgearbeitet haben würde, hievon das Verdienst ganz allein haben und es sich selbst nur verdanken dürfen; gleich als habe sie es mehr auf seine vernünftige Selbstschätzung als auf ein Wohlbefinden angelegt. Denn in diesem Gange der menschlichen Angelegenheit ist ein ganzes Heer von Mühseligkeiten, die den Menschen erwarten. Es scheint aber der Natur darum gar nicht zu tun gewesen zu sein, daß er wohl lebe; sondern daß er sich so weit hervorarbeite, um sich, durch sein Verhalten, des Lebens und des Wohlbefindens würdig zu machen. Befremdend bleibt es immer hiebei: daß die älteren Generationen nur scheinen um der späteren willen ihr mühseliges Geschäft zu treiben, um nämlich diesen eine Stufe zu bereiten, von der diese das Bauwerk, welches die Natur zur Absicht hat, höher bringen könnten; und daß doch nur die spätesten das Glück haben sollen, in dem Gebäude zu wohnen, woran eine lange Reihe ihrer Vorfahren (zwar freilich ohne ihre Absicht) gearbeitet hatten, ohne doch selbst an dem Glück, das sie vorbereiteten, Anteil nehmen zu können. Allein so rätselhaft dieses auch ist, so notwendig ist es doch zugleich, wenn man einmal annimmt: eine Tiergattung soll Vernunft haben, und als Klasse vernünftiger Wesen, die insgesamt sterben, deren Gattung aber unsterblich ist, dennoch zu einer Vollständigkeit der Entwicklung ihrer Anlagen gelangen.

Vierter Satz.

Das Mittel, dessen sich die Natur bedient, die Entwicklung aller ihrer Anlagen zustande zu bringen, ist der **Antagonism** derselben in der Gesellschaft,

sofern dieser doch am Ende die Ursache einer gesetzmäßigen Ordnung derselben wird. Ich verstehe hier unter dem Antagonism die ungesellige Geselligkeit der Menschen, d. i. den Hang derselben in Gesellschaft zu treten, der doch mit einem durchgängigen Widerstande, welcher diese Gesellschaft beständig zu trennen droht, verbunden ist. Hiezu liegt die Anlage offenbar in der menschlichen Natur. Der Mensch hat eine Neigung, sich zu vergesellschaften: weil er in einem solchen Zustande sich mehr als Mensch, d. i. die Entwicklung seiner Naturanlagen fühlt. Er hat aber auch einen großen Hang, sich zu vereinzelnen (isolieren): weil er in sich zugleich die ungesellige Eigenschaft antrifft, alles bloß nach seinem Sinne richten zu wollen, und daher allerwärts Widerstand erwartet, so wie er von sich selbst weiß, daß er seinerseits zum Widerstand gegen andere geneigt ist. Dieser Widerstand ist es nun, welcher alle Kräfte des Menschen erweckt, ihn dahin bringt, seinen Hang zur Faulheit zu überwinden und, getrieben durch Ehrsucht, Herrschaftsucht oder Habsucht, sich einen Rang unter seinen Mitgenossen zu verschaffen, die er nicht wohl leiden, von denen er aber auch nicht lassen kann. Da geschehen nun die ersten wahren Schritte aus der Rohigkeit zur Kultur, die eigentlich in dem gesellschaftlichen Wert des Menschen besteht; da werden alle Talente nach und nach entwickelt, der Geschmack gebildet und selbst durch fortgesetzte Aufklärung der Anfang zur Gründung einer Denkungsart gemacht, welche die grobe Naturanlage zur sittlichen Unterscheidung mit der Zeit in bestimmte praktische Prinzipien, und so eine pathologisch-abgedrunge Zusammenstimmung zu einer Gesellschaft endlich in ein moralisches Ganze verwandeln kann. Ohne jene an sich zwar nicht liebenswürdigen Eigenschaften der Ungeselligkeit, woraus der Widerstand entspringt, den jeder bei seinen selbstsüchtigen Anmaßungen notwendig antreffen muß, würden in einem arkadischen Schäferleben bei vollkommener Eintracht, Genügsamkeit und Wechselliebe alle Talente auf ewig in ihren Keimen verborgen bleiben; die Menschen, gutartig wie die Schafe, die sie weiden, würden ihrem Dasein kaum einen größeren Wert verschaffen, als dieses ihr Hausvieh hat; sie würden das Leere der Schöpfung in Ansehung ihres Zwecks, als vernünftige Natur, nicht ausfüllen. Dank sei also der Natur für die Unvertragsamkeit, für die mißgünstig wett-

eifernde Eitelkeit, für die nicht zu befriedigende Begierde zum Haben, oder auch zum Herrschen! Ohne sie würden alle vortreffliche Naturanlagen in der Menschheit ewig unentwickelt schlummern. Der Mensch will Eintracht; aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist; sie will Zwietracht. Er will gemächlich und vergnügt leben; die Natur will aber, er soll aus der Lässigkeit und untätigen Genügsamkeit hinaus, sich in Arbeit und Mühseligkeiten stürzen, um dagegen auch Mittel auszufinden, sich kluglich wiederum aus den letzteren herauszuziehen. Die natürlichen Triebfedern dazu, die Quellen der Ungeselligkeit und des durchgängigen Widerstandes, woraus so viele Übel entspringen, die aber doch auch wieder zur neuen Anspannung der Kräfte, mithin zu mehrerer Entwicklung der Naturanlagen antreiben, verraten also wohl die Anordnung eines weisen Schöpfers; und nicht etwa die Hand eines bösartigen Geistes, der in seine herrliche Anstalt gepfuscht oder sie neidischerweise verderbt habe.

Fünfter Satz.

Das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt, ist die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden **bürgerlichen Gesellschaft**. Da nur in der Gesellschaft und zwar derjenigen, die die größte Freiheit, mithin einen durchgängigen Antagonism ihrer Glieder, und doch die genaueste Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit hat, damit sie mit der Freiheit anderer bestehen könne, — da nur in ihr die höchste Absicht der Natur, nämlich die Entwicklung aller ihrer Anlagen, in der Menschheit erreicht werden kann, die Natur auch will, daß sie diesen, so wie alle Zwecke ihrer Bestimmung, sich selbst verschaffen solle: so muß eine Gesellschaft, in welcher Freiheit unter äußeren Gesetzen im größtmöglichen Grade mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden angetroffen wird, d. i. eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung die höchste Aufgabe der Natur für die Menschengattung sein; weil die Natur nur vermittelst der Auflösung und Vollziehung derselben ihre übrigen Absichten mit unserer Gattung erreichen kann. In diesen Zustand des Zwanges zu treten, zwingt den sonst für ungebundene Freiheit so sehr eingenommenen Menschen die

Not; und zwar die größte unter allen, nämlich die, welche sich Menschen untereinander selbst zufügen, deren Neigungen es machen, daß sie in wilder Freiheit nicht lange nebeneinander bestehen können. Allein in einem solchen Gehege, als bürgerliche Vereinigung ist, tun ebendieselben Neigungen hernach die beste Wirkung: so wie Bäume in einem Walde eben dadurch, daß ein jeder dem anderen Luft und Sonne zu benehmen sucht, einander nötigen, beides über sich zu suchen und dadurch einen schönen geraden Wuchs bekommen; statt daß die, welche in Freiheit und voneinander abgesondert ihre Äste nach Wohlgefallen treiben, krüppelig, schief und krumm wachsen. Alle Kultur und Kunst, welche die Menschheit zierte, die schönste gesellschaftliche Ordnung, sind Früchte der Un geselligkeit, die durch sich selbst genötigt wird, sich zu disziplinieren und so durch abgedrungene Kunst die Keime der Natur vollständig zu entwickeln.

Sechster Satz.

Dieses Problem ist zugleich das schwerste und das, welches von der Menschengattung am spätesten aufgelöst wird. Die Schwierigkeit, welche auch die bloße Idee dieser Aufgabe schon vor Augen legt, ist diese: der Mensch ist ein Tier, das, wenn es unter anderen seiner Gattung lebt, einen Herrn nötig hat. Denn er mißbraucht gewiß seine Freiheit in Ansehung anderer seinesgleichen; und ob er gleich als vernünftiges Geschöpf ein Gesetz wünscht, welches der Freiheit aller Schranken setze, so verleitet ihn doch seine selbstsüchtige tierische Neigung, wo er darf, sich selbst auszunehmen. Er bedarf also einen Herrn, der ihm den eigenen Willen breche und ihn nötige, einem allgemeingültigen Willen, dabei jeder frei sein kann, zu gehorchen. Wo nimmt er aber diesen Herrn her? Nirgend anders als aus der Menschengattung. Aber dieser ist ebensowohl ein Tier, das einen Herrn nötig hat. Er mag es also anfangen, wie er will: so ist nicht abzusehen, wie er sich ein Oberhaupt der öffentlichen Gerechtigkeit verschaffen könne, das selbst gerecht sei; er mag dieses nun in einer einzelnen Person oder in einer Gesellschaft vieler dazu auserlesenen Personen suchen. Denn jeder derselben wird immer seine Freiheit mißbrauchen, wenn er keinen über sich hat, der nach den Gesetzen

über ihn Gewalt ausübt. Das höchste Oberhaupt soll aber gerecht für sich selbst, und doch ein Mensch sein. Diese Aufgabe ist daher die schwerste unter allen; ja ihre vollkommene Auflösung ist unmöglich: aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden. Nur die Annäherung zu dieser Idee ist uns von der Natur auferlegt.*). Daß sie auch diejenige sei, welche am spätesten ins Werk gerichtet wird, folgt überdem auch daraus: daß hiezu richtige Begriffe von der Natur einer möglichen Verfassung, große, durch viel Weltläufe geübte Erfahrenheit und über das alles ein zur Annehmung derselben vorbereiteter guter Wille erfordert wird; drei solche Stücke aber sich sehr schwer und, wenn es geschieht, nur sehr spät, nach viel vergeblichen Versuchen, einmal zusammenfinden können.

Siebenter Satz.

Das Problem der Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung ist von dem Problem eines gesetzmäßigen **äußeren Staatenverhältnisses** abhängig und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden. Was hilft's, an einer gesetzmäßigen bürgerlichen Verfassung unter einzelnen Menschen, d. i. an der Anordnung eines gemeinen Wesens zu arbeiten? Dieselbe Ungeselligkeit, welche die Menschen hiezu nötigte, ist wieder die Ursache, daß ein jedes Gemeinwesen in äußerem Verhältnisse, d. i. als ein Staat in Beziehung auf Staaten in ungebundener Freiheit steht, und folglich einer von dem anderen eben die Übel erwarten muß, die die einzelnen Menschen drückten und sie zwangen, in einen gesetzmäßigen bürgerlichen Zustand zu treten. Die Natur hat also die Unvertragsamkeit der Menschen, selbst der großen Gesellschaften und Staatskörper dieser Art Geschöpfe, wieder zu einem Mittel gebraucht, um

*). Die Rolle des Menschen ist also sehr künstlich. Wie es mit den Einwohnern anderer Planeten und ihrer Natur beschaffen sei, wissen wir nicht; wenn wir aber diesen Auftrag der Natur gut ausrichten, so können wir uns wohl schmeicheln, daß wir unter unseren Nachbarn im Weltgebäude einen nicht geringen Rang behaupten dürfen. Vielleicht mag bei diesen ein jedes Individuum seine Bestimmung in seinem Leben völlig erreichen. Bei uns ist es anders; nur die Gattung kann dieses hoffen.

in dem unvermeidlichen Antagonism derselben einen Zustand der Ruhe und Sicherheit auszufinden; d. i. sie treibt durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zurüstung zu denselben, durch die Not, die dadurch endlich ein jeder Staat, selbst mitten im Frieden, innerlich fühlen muß, zu anfänglich unvollenommenen Versuchen, endlich aber nach vielen Verwüstungen, Umkipplungen und selbst durchgängiger innerer Erschöpfung ihrer Kräfte zu dem, was ihnen die Vernunft auch ohne soviel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszugehen und in einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste, Staat seine Sicherheit und Rechte nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde (*Foedus Amphictyonum*), von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte. So schwärmerisch diese Idee auch zu sein scheint, und als eine solche an einem Abbé von St. Pierre oder Rousseau^a) verlacht worden, (vielleicht, weil sie solche in der Ausführung zu nahe glaubten): so ist es doch der unvermeidliche Ausgang der Not, woren sich Menschen einander versetzen, die die Staaten zu eben der Entschließung (so schwer es ihnen auch eingeht) zwingen muß, wozu der wilde Mensch ebenso ungern gezwungen ward, nämlich: seine brutale Freiheit aufzugeben und in einer gesetzmäßigen Verfassung Ruhe und Sicherheit zu suchen. — Alle Kriege sind demnach soviel Versuche (zwar nicht in der Absicht der Menschen, aber doch in der Absicht der Natur), neue Verhältnisse der Staaten zustande zu bringen und durch Zerstörung, wenigstens Zerstückelung alter^b), neue Körper zu bilden, die sich aber wieder, entweder in sich selbst oder nebeneinander, nicht erhalten können und daher neue ähnliche Revolutionen erleiden müssen; bis endlich einmal, teils durch die bestmögliche Anordnung der bürgerlichen Verfassung innerlich, teils durch eine gemeinschaftliche Verabredung und Gesetzgebung äußerlich, ein Zustand errichtet wird, der, einem

a) Der Abbé de St. Pierre (1658—1743) schrieb nach dem spanischen Erbfolgekrieg ein *Projet de paix perpétuelle* (Utrecht 1713); J. J. Rousseau veröffentlichte 1760 einen Auszug daraus.

b) Kant und alle bisherigen Ausgaben: „aller“; korrig. Vorländer.

bürgerlichen gemeinen Wesen ähnlich, so wie ein Automat sich selbst erhalten kann.

Ob man es nun von einem epikurischen Zusammenlauf wirkender Ursachen erwarten solle, daß die Staaten, so wie die kleinen Stäubchen der Materie, durch ihren ungefährnen Zusammenstoß allerlei Bildungen versuchen, die durch neuen Anstoß wieder zerstört werden, bis endlich einmal von ungefähr eine solche Bildung gelingt, die sich in ihrer Form erhalten kann (ein Glückszufall, der sich wohl schwerlich jemals zutragen wird!); oder ob man vielmehr annehmen solle, die Natur verfolge hier einen regelmäßigen Gang, unsere Gattung von der unteren Stufe der Tierheit an allmählich bis zur höchsten Stufe der Menschheit, und zwar durch eigene, obzwar dem Menschen abgedrungene Kunst zu führen, und entwickle in dieser scheinbarlich wilden Unordnung ganz regelmäßig jene ursprünglichen Anlagen; oder ob man lieber will, daß aus allen diesen Wirkungen und Gegenwirkungen der Menschen im großen überall nichts, wenigstens nichts Kluges herauskomme, daß es bleiben werde, wie es von jeher gewesen ist, und man daher nicht voraussagen könne, ob nicht die Zwietracht, die unserer Gattung so natürlich ist, am Ende für uns eine Hölle von Übeln in einem noch so gesitteten Zustande vorbereite, indem sie vielleicht diesen Zustand selbst und alle bisherigen Fortschritte in der Kultur durch barbarische Verwüstung wieder vernichten werde (ein Schicksal, wofür man unter der Regierung des blinden Ungefährs nicht stehen kann, mit welcher gesetzlose Freiheit in der Tat einerlei ist, wenn man ihr nicht einen insgeheim an Weisheit geknüpften Leitfaden der Natur unterlegt!), das läuft ungefähr auf die Frage hinaus: ob es wohl vernünftig sei, Zweckmäßigkeit der Naturanstalt in Teilen und doch Zwecklosigkeit im ganzen anzunehmen? Was also der zwecklose Zustand der Wilden tat, daß er nämlich alle Naturanlagen in unserer Gattung zurückhielt, aber endlich durch die Übel, worin er diese versetzte, sie nötigte, aus diesem Zustande hinaus und in eine bürgerliche Verfassung zu treten, in welcher alle jene Keime entwickelt werden können, das tut auch die barbarische Freiheit der schon gestifteten Staaten, nämlich: daß durch die Verwendung aller Kräfte der gemeinen Wesen auf Rüstungen gegeneinander, durch die Verwüstungen, die der Krieg anrichtet, noch mehr aber durch die Not-

Von der
Unrechtmäßigkeit
des
Büchernachdrucks.

Diejenigen, welche den Verlag eines Buchs als den Gebrauch des Eigentums an einem Exemplare (es mag nun als Manuskript vom Verfasser oder als Abdruck desselben von einem schon vorhandenen Verleger auf den Besitzer gekommen sein) ansehen und alsdann doch durch den Vorbehalt gewisser Rechte, es sei des Verfassers oder des von ihm eingesetzten Verlegers, den Gebrauch noch dahin einschränken wollen, daß es unerlaubt sei, es nachzudrucken, — können damit niemals zum Zwecke kommen. Denn das Eigentum des Verfassers an seinen Gedanken (wenn man gleich einräumt, daß ein solches nach äußern Rechten stattfinde) bleibt ihm ungeachtet des Nachdrucks; und da nicht einmal füglich eine ausdrückliche Einwilligung der Käufer eines Buches zu einer solchen Einschränkung ihres Eigentums stattfinden kann*), wieviel weniger wird eine bloß präsumierte zur Verbindlichkeit derselben zureichen?

Ich glaube aber Ursache zu haben, den Verlag nicht als den Verkehr mit einer Ware in seinem eigenen Namen, sondern als die Führung eines Geschäftes im Namen eines anderen, nämlich des Verfassers, anzusehen, und auf diese Weise die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckens leicht und deutlich darstellen zu können. Mein Argument ist in einem Vernunftschlusse enthalten, der das Recht des Verlegers beweiset; dem ein zweiter folgt, welcher den Anspruch des Nachdruckers widerlegen soll.

*) Würde es wohl ein Verleger wagen, jeden bei dem Ankaufe seines Verlagswerks an die Bedingung zu binden, wegen Veruntreuung eines fremden ihm anvertrauten Guts angeklagt zu werden, wenn mit seinem Vorsatz oder auch durch seine Unvorsichtigkeit das Exemplar, das er verkauft, zum Nachdrucke gebraucht würde? Schwerlich würde jemand dazu einwilligen: weil er sich dadurch allerlei Beschwerlichkeit der Nachforschung und Verantwortung aussetzen würde. Der Verlag würde jenem also auf dem Halse bleiben.

I.

Deduktion des Rechts des Verlegers gegen den Nachdrucker.

Wer ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen möchte, abzutreten, und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt.

Nun ist der Nachdrucker ein solcher, der ein Geschäft eines andern (des Autors) usw. Also ist er gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten (dem Verleger) usw.

Beweis des Obersatzes.

Da der sich eindringende Geschäftsträger unerlaubterweise im Namen eines andern handelt, so hat er keinen Anspruch auf den Vorteil, der aus diesem Geschäft entspringt; sondern der, in dessen Namen er das Geschäft führt, oder ein anderer Bevollmächtigter, welchem jener es anvertraut hat, besitzt das Recht, diesen Vorteil als die Frucht seines Eigentums sich zuzueignen. Weil ferner dieser Geschäftsträger dem Rechte des Besitzers durch unbefugte Einmischung in fremde Geschäfte Abbruch tut, so muß er notwendig allen Schaden vergüten. Dieses liegt ohne Zweifel in den Elementarbegriffen des Naturrechts.

Beweis des Untersatzes.

Der erste Punkt des Untersatzes ist: daß der Verleger durch den Verlag das Geschäft eines andern treibe. — Hier kommt alles auf den Begriff eines Buchs oder einer Schrift überhaupt, als einer Arbeit des Verfassers, und auf den Begriff des Verlegers überhaupt (er sei bevollmächtigt oder nicht) an: ob nämlich ein Buch eine Ware sei, die der Autor, es sei mittelbar oder vermittelst eines andern, mit dem Publikum verkehren, also mit oder ohne Vorbehalt gewisser Rechte veräußern kann; oder ob es vielmehr ein bloßer Gebrauch seiner Kräfte (*opera*) sei, den er andern zwar verwilligen (*concedere*), niemals aber veräußern (*alienare*) kann;

ferner: ob der Verleger sein Geschäft in seinem Namen, oder ein fremdes Geschäft im Namen eines andern treibe.

In einem Buche als Schrift redet der Autor zu seinem Leser; und der, welcher sie gedruckt hat, redet durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers. Er stellt ihn als redend öffentlich auf und vermittelt nur die Überbringung dieser Rede ans Publikum. Das Exemplar dieser Rede, es sei in der Handschrift oder im Druck, mag gehören, wem es wolle; so ist doch, dieses für sich zu brauchen oder damit Verkehr zu treiben, ein Geschäft, das jeder Eigentümer desselben in seinem eigenen Namen und nach Belieben treiben kann. Allein jemand öffentlich reden zu lassen, seine Rede als solche ins Publikum zu bringen, das heißt, in jenes Namen reden und gleichsam zum Publikum sagen: „Durch mich läßt ein Schriftsteller euch dieses oder jenes buchstäblich hinterbringen, lehren usw.; ich verantworte nichts, selbst nicht die Freiheit, die jener sich nimmt, öffentlich durch mich zu reden; ich bin nur der Vermittler der Gelangung an euch;“ das ist ohne Zweifel ein Geschäft, welches man nur im Namen eines andern, niemals in seinem eigenen (als Verleger) verrichten kann. Dieser schafft zwar in seinem eigenen Namen das stumme Werkzeug der Überbringung einer Rede des Autors ans Publikum*) an, aber daß er gedachte Rede durch den Druck ins Publikum bringt, mithin daß er sich als denjenigen zeigt, durch den der Autor zu diesem redet, das kann er nur im Namen des andern tun.

Der zweite Punkt des Untersatzes ist: daß der Nachdrucker nicht allein ohne alle Erlaubnis des Eigentümers das Geschäft (des Autors), sondern es sogar wider seinen Willen übernehme. Denn da er nur darum Nachdrucker ist, weil er einem andern, der zum Verlage vom Autor selbst bevollmächtigt ist, in sein Geschäft greift: so fragt sich, ob

*) Ein Buch ist das Werkzeug der Überbringung einer Rede ans Publikum, nicht bloß der Gedanken, wie etwa Gemälde, symbolische Vorstellung irgendeiner Idee oder Begebenheit. Daran liegt hier das Wesentlichste, daß es keine Sache ist, die dadurch überbracht wird, sondern eine *opera*, nämlich Rede, und zwar buchstäblich. Dadurch daß es ein stummes Werkzeug genannt wird, unterscheide ich es von dem, was die Rede durch einen Laut überbringt, wie z. B. ein Sprachrohr, ja selbst der Mund anderer ist.

der Autor noch einem andern dieselbe Befugnis erteilen und dazu einwilligen könne. Es ist aber klar: daß, weil alsdann jeder von beiden, der erste Verleger und der sich nachher des Verlags Anmaßende (der Nachdrucker), des Autors Geschäft mit einem und demselben ganzen Publikum führen würde, die Bearbeitung des einen die des andern unnütz und für jeden derselben verderblich machen müsse; mithin ein Vertrag des Autors mit einem Verleger mit dem Vorbehalt, noch außer diesem einem andern den Verlag seines Werks erlauben zu dürfen, unmöglich sei; folglich der Autor die Erlaubnis dazu keinem andern (als Nachdrucker) zu erteilen befugt gewesen, diese also vom letztern auch nicht einmal hat präsumiert werden dürfen; folglich der Nachdruck ein gänzlich wider den erlaubten Willen des Eigentümers, und dennoch ein in dessen Namen unternommenes Geschäft sei.

* * *

Aus diesem Grunde folgt auch, daß nicht der Autor, sondern sein bevollmächtigter Verleger lädiert werde. Denn weil jener sein Recht wegen Verwaltung seines Geschäftes mit dem Publikum dem Verleger gänzlich und ohne Vorbehalt, darüber noch anderweitig zu disponieren, überlassen hat: so ist dieser allein Eigentümer dieser Geschäftsführung, und der Nachdrucker tut dem Verleger Abbruch an seinem Rechte, nicht dem Verfasser.

* * *

Weil aber dieses Recht der Führung eines Geschäftes, welches mit pünktlicher Genauigkeit ebensogut auch von einem andern geführt werden kann, — wenn nichts besonders darüber verabredet worden, für sich nicht als unveräußerlich (*ius personalissimum*) anzusehen ist: so hat der Verleger Befugnis, sein Verlagsrecht auch einem andern zu überlassen, weil er Eigentümer der Vollmacht ist; und da hiezu der Verfasser einwilligen muß, so ist der, welcher aus der zweiten Hand das Geschäft übernimmt, nicht Nachdrucker, sondern rechtmäßig bevollmächtigter Verleger, d. i. ein solcher, dem der vom Autor eingesetzte Verleger seine Vollmacht abgetreten hat.

II.

**Widerlegung des vorgeschützten Rechts des Nachdruckers
gegen den Verleger.**

Es bleibt noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht dadurch, daß der Verleger das Werk seines Autors im Publikum veräußert, mithin aus dem Eigentum des Exemplars die Bewilligung des Verlegers (mithin auch des Autors, der ihm dazu Vollmacht gab) zu jedem beliebigen Gebrauch desselben, folglich auch zum Nachdrucke, von selbst fließe, so unangenehm solcher jenem auch sein möge. Denn es hat jenen vielleicht der Vorteil angelockt, das Geschäft des Verlegers auf diese Gefahr zu übernehmen, ohne den Käufer durch einen ausdrücklichen Vertrag davon auszuschließen, weil dieses sein Geschäft rückgängig gemacht haben möchte. — Daß nun das Eigentum des Exemplars dieses Recht nicht verschaffe, beweise ich durch folgenden Vernunftschluß:

Ein persönliches bejahendes Recht auf einen andern kann aus dem Eigentum einer Sache allein niemals gefolgert werden.

Nun ist das Recht zum Verlage ein persönliches bejahendes Recht.

Folglich kann es aus dem Eigentum einer Sache (des Exemplars) allein niemals gefolgert werden.

Beweis des Obersatzes.

Mit dem Eigentum einer Sache ist zwar das verneinende Recht verbunden, jedermann zu widerstehen, der mich im beliebigen Gebrauch derselben hindern wollte; aber ein bejahendes Recht auf eine Person, von ihr zu fordern, daß sie etwas leisten oder mir worin zu Diensten sein solle, kann aus dem bloßen Eigentum keiner Sache fließen. Zwar ließe sich dieses letztere durch eine besondere Verabredung dem Vertrage, wodurch ich ein Eigentum von jemand erwerbe, befügen; z. B. daß, wenn ich eine Ware kaufe, der Verkäufer sie auch postfrei an einen gewissen Ort hinschicken solle. Aber

alsdann folgt das Recht auf die Person, etwas für mich zu tun, nicht aus dem bloßen Eigentum meiner erkauften Sache, sondern aus einem besonderen Vertrage.

Beweis des Untersatzes.

Worüber jemand in seinem eigenen Namen nach Belieben disponieren kann, daran hat er ein Recht in der Sache. Was er aber nur im Namen eines andern verrichten darf, dies Geschäft treibt er so, daß der andere dadurch, als ob es von ihm selbst geführt wäre, verbindlich gemacht wird. (*Quod quis facit per alium, ipse fecisse putandus est.*)^{a)} Also ist mein Recht zur Führung eines Geschäftes im Namen eines andern ein persönliches bejahendes Recht, nämlich den Autor des Geschäftes zu nötigen, daß er etwas prästiere, nämlich für alles stehe, was er durch mich tun läßt, oder wozu er sich durch mich verbindlich macht. Der Verlag ist nun eine Rede ans Publikum (durch den Druck) im Namen des Verfassers, folglich ein Geschäft im Namen eines andern. Also ist das Recht dazu ein Recht des Verlegers an eine Person: nicht bloß sich im beliebigen Gebrauche seines Eigentums gegen ihn zu verteidigen, sondern ihn zu nötigen, daß er ein gewisses Geschäft, welches der Verleger auf seinen Namen führt, für sein eigenes erkenne und verantworte, — mithin ein persönliches bejahendes Recht.

* * *

Das Exemplar, wonach der Verleger drucken läßt, ist ein Werk des Autors (*opus*) und gehört dem Verleger, nachdem er es im Manuskript oder gedruckt erhandelt hat, gänzlich zu, um alles damit zu tun, was er will, und was in seinem eigenen Namen getan werden kann; denn das ist ein Erfordernis des vollständigen Rechtes an einer Sache d. i. des Eigentums. Der Gebrauch aber, den er davon nicht anders, als nur im Namen eines andern (nämlich der Verfassers) machen kann, ist ein Geschäft (*opera*), das dieser andere durch den Eigentümer des Exemplars treibt, wozu außer dem Eigentum noch ein besonderer Vertrag erfordert wird.

a) = Was jemand durch einen andern tut, gilt als wenn er es selbst getan hätte.

Nun ist der Buchverlag ein Geschäft, das nur im Namen eines andern (nämlich des Verfassers) geführt werden darf (welchen Verfasser der Verleger, als durch sich zum Publikum redend, aufführt); also kann das Recht dazu nicht zu den Rechten gehören, die dem Eigentum eines Exemplars anhängen, sondern kann nur durch einen besonderen Vertrag mit dem Verfasser rechtmäßig werden. Wer ohne einen solchen Vertrag mit dem Verfasser (oder, wenn dieser schon einem andern als eigentlichen Verleger dieses Recht eingewilligt hat, ohne Vertrag mit diesem) verlegt, ist der Nachdrucker, welcher also den eigentlichen Verleger lädiert und ihm allen Nachteil ersetzen muß.

Allgemeine Anmerkung.

Daß der Verleger sein Geschäft des Verlegers nicht bloß in seinem eigenen Namen, sondern im Namen eines andern*) (nämlich des Verfassers) führe und ohne dessen Einwilligung gar nicht führen könne, bestätigt sich aus gewissen Verbindlichkeiten, die demselben nach allgemeinem Geständnisse anhängen. Wäre der Verfasser, nachdem er seine Handschrift dem Verleger zum Drucke übergeben, und dieser sich dazu verbindlich gemacht hat, gestorben: so steht es dem letzteren nicht frei, sie als sein Eigentum zu unterdrücken; sondern das Publikum hat in Ermangelung der Erben ein Recht, ihn zum Verlage zu nötigen, oder die Handschrift an einen andern, der sich zum Verlage anbietet, abzutreten. Denn einmal war es ein Geschäft, das der Autor durch ihn mit dem Publikum treiben wollte, und wozu er sich als Geschäftsträger erbot. Das Publikum hatte auch nicht nötig, dieses Versprechen des Verfassers zu wissen, noch es zu akzeptieren; es erlangt dieses Recht an den Verleger (etwas zu prästieren) durchs Gesetz allein. Denn jener besitzt die Handschrift nur unter der Bedingung, sie zu einem Geschäfte des Autors mit dem Publikum zu gebrauchen; diese Verbindlichkeit gegen das Publikum

*) Wenn der Verleger auch zugleich Verfasser ist, so sind beide Geschäfte doch verschieden; und er verlegt in der Qualität eines Handelsmanns, was er in der Qualität eines Gelehrten geschrieben hat. Allein wir können diesen Fall beiseite setzen und unsere Erörterung nur auf den, da der Verleger nicht zugleich Verfasser ist, einschränken; es wird nachher leicht sein, die Folgerung auch auf den ersten Fall auszudehnen.